



Selbstständige in der Logopädie e.V.

Strausberger Platz 1

10243 Berlin

www.logo-deutschland.de

info@logo-deutschland.de

Stellungnahme

von LOGO Deutschland Selbstständige in der Logopädie e.V.

zur Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. April 2019 - 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 28. Oktober 2020 - 6 C 8.19 in den Prüfungsverfahren der Heilberufe, Artikel 6

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Das Nähere regeln die Länder“.

Stellungnahme

Die Aufnahme von (1a) und damit die Möglichkeit der modernen Unterrichtsgestaltung wird grundsätzlich begrüßt.

Festzuhalten bleibt aber auch, dass die Ausbildung zur Logopädin/zum Logopäden auch in den theoretischen Fächern stets einen hohen Praxisbezug aufweisen muss, der in dem erforderlichen Maß überwiegend in Präsenz erfolgen muss, um diesen zu gewährleisten. Keinesfalls kann die Ausbildung zum Logopäden im Rahmen eines Fernstudiums mit Präsenzphasen erfolgen.

Der Begriff des E-Learnings muss präzisiert werden. Nach einer Definition von Micheal Kerres (Professor für Mediendidaktik und Wissensmanagement an der Universität Duisburg-Essen) werden darunter alle Formen von Lernen verstanden, bei denen elektronische oder digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen.

Videokonferenzen sind eine Variante des E-Learnings, die eine Art virtuellen Hörsaal schaffen, in dem räumlich getrennte Vortragende und Lernende miteinander kommunizieren können. Diese Art der Vorlesung ist zumindest für die stark medizinisch orientierten Fächer wie HNO/Phoniatrie oder Anatomie für Teile des Stoffes gut geeignet und ermöglicht den Ausbildungsstätten, renommierte Dozentinnen oder Dozenten zu gewinnen, da sich zeitlicher Aufwand und Kosten durch den Wegfall von Fahrstrecken verringern.

Nicht oder nur in geringem Umfang geeignet sind Formate wie „Youtube Tutorials“ oder ähnlich.

Wir schlagen daher vor, dass maximal 30 Prozent des theoretischen und maximal 15 Prozent der praktischen Unterrichtsstunden als selbstgesteuertes Lernen oder in Form einer Videokonferenz erfolgen darf. In den Videokonferenzen ist die unmittelbare Interaktion zwischen Vortragenden und Lernenden sicherzustellen. Beim selbstgesteuerten Lernen hat zudem eine Lernzielkontrolle zu erfolgen.

Änderungsvorschlag

„(1a) Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen (auch mittels digitaler Medien) oder Videokonferenzen/Videovorlesungen beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts berücksichtigt werden. Dabei dürfen im Bereich des praktischen Unterrichts bis zu 15% und im Bereich des theoretischen Unterrichts bis zu 30 % der vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten in dieser Weise erfolgen. Die Teilnahme an Lehrformaten nach Satz 1 ist von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Beim „selbstgesteuerten Lernen“ hat eine Lernzielkontrolle zu erfolgen. Bei den Videokonferenzen/Videovorlesungen muss eine unmittelbare Interaktion zwischen Vortragenden und Lernenden möglich sein. Das Nähere regeln die Länder.“

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Leiter der Schule bestimmt. Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfern nach § 9 zu benoten. Aus den Noten der Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer sowie die Prüfungsnote für den schriftlichen Teil der Prüfung. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten. „Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

Stellungnahme

Im Grundsatz wird diesem Vorschlag zugestimmt, allerdings erlauben wir uns an dieser Stelle auf ein grundlegendes Problem bei der Benotung und dem Bestehen der schriftlichen und mündlichen Prüfung hinzuweisen. Da allein das arithmetische Mittel zählt ist es möglich, dass Auszubildende mit der Note 6 in Logopädie dennoch die Prüfung bestehen, was in der Praxis durchaus vorkommt. Dass die sogenannte „berufspraktische Erfahrungszeit“ im Angestelltenverhältnis (und damit unter einer gewissen Aufsicht) nicht mehr nötig ist, sondern direkt eine Zulassung nach §124 SGB V beantragt werden kann, sollte diese Möglichkeit mit Blick auf Patientensicherheit und Qualitätssicherung überprüft und ggf. verändert werden. Ein Rechenbeispiel (konkrete Noten einer Auszubildenden) verdeutlicht dies:

Logopädie: 6
Phoniatrie/HNO: 4
Audiologie/Pädaudiologie: 6
Neurologie/Psychiatrie: 3
Berufs/Gesetzes/Staatsbürgerkunde: 2

Mit dem daraus resultierenden Notendurchschnitt von 4,42 trotz Doppelwertung der Fächer Logopädie und HNO wäre die schriftliche Prüfung bestanden. Wir plädieren daher, diesen Paragraphen analog beispielsweise zum Bestehen einer Realschulprüfung zu ergänzen.

Änderungsvorschlag

„Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mit „ausreichend“ und kein Fach mit „ungenügend“ bewertet wurde. Zudem darf höchstens ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet sein.

Paragraf 10 (Bestehen und Wiederholen der Prüfung) wäre entsprechend anzupassen.

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der mündliche Teil der Prüfung wird von drei Fachprüfern abgenommen und nach § 9 benotet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, am mündlichen Teil der Prüfung teilzunehmen, ohne dass ihm ein Fragerecht zusteht.“ Aus den Noten der

Fachprüfer bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfer“. Dabei sind die in Absatz 1 unter Nr. 1 und 2 genannten Fächer mit dem Faktor 2, die übrigen Fächer einfach zu gewichten. „Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 9 zuzuordnen.“

Stellungnahme

Begrüßt wird hier von unserer Seite insbesondere die Klarstellung der Rolle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Ergänzungsvorschlag

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 5 und schlagen analog vor, folgenden Satz zu ergänzen: „Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn das arithmetische Mittel der Noten mit „ausreichend“ und kein Fach mit „ungenügend“ bewertet wurde. Zudem darf höchstens ein Fach mit „mangelhaft“ bewertet sein.

Paragraf 10 (Bestehen und Wiederholen der Prüfung) wäre entsprechend anzupassen.

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes

4. § 7 Absatz 3

Zustimmung

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes

5. § 9

Zustimmung, da er der Klarstellung und Eindeutigkeit dient.

Änderungsvorschlag des Referentenentwurfes

6. § 16 a und

7. §16 b

Zustimmung, da sie die Rolle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses definieren und damit der Klarstellung dienen.